

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen der AIR LIQUIDE Electronics GmbH (im Folgenden „AL“ genannt) gelten für von AL zu erbringende Bauleistungen, Montagearbeiten und im Zusammenhang damit gelieferte Materialien unter Ausschluss etwaiger Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art. Etwaige Abweichungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von AL.

1.2 Ergänzend gelten bei Werkverträgen stets die Bestimmungen der VOB Teile B und C.

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Die Angebote von AL sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen oder Bestellungen von AL.

2.2 Leistungszusagen von AL stehen stets unter dem Vorbehalt der Eindeckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.3 Etwa zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen oder Abbildungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen stehen ausschließlich AL zu; Angebote und Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig.

2.4 Die für die Errichtung und den Betrieb von AL zu installierender Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden von dem Auftraggeber auf seine Kosten beschafft. Ist AL ihm dabei behilflich, sind AL die dafür entstehenden Kosten angemessen zu vergüten.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Diese gelten nur in den Fällen als verbindlich vereinbart, in denen sie entsprechend gekennzeichnet sind. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn AL bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3.2 Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder von AL zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche - sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt - auf 0,5% pro angefangene Kalenderwoche, im Ganzen aber höchstens auf 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von AL zu vertretenden Verspätung oder Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn AL ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.

4. Erfüllungsort und Preis

4.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit aus dem Liefervertrag nichts Anderes folgt, das Lieferwerk von AL. Auch wenn AL den Versand durchführt und die Versandkosten übernimmt, trägt der Auftraggeber die Versendungsgefahr. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die AL nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Erfordert die Verzögerung eine Einlagerung, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.

4.2 Bei Werkverträgen trägt AL die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn eine von AL montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von AL nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen hat AL Anspruch auf Bezahlung der bis dahin ausgeführten Leistungen sowie Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen diese Risiken zu versichern.

4.3 Die Preise von AL gelten "ab Werk". Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Die Preise enthalten nicht die außerhalb von Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Wird AL zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung von AL zulässig. Mangels anderer Vereinbarung gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

5. Zahlung

5.1 Die Ansprüche von AL sind mit Ablieferung (bei Kaufverträgen) bzw. mit Abnahme (bei Werkverträgen) fällig. Abschlagsrechnungen von AL - AL ist auch bei Kaufverträgen zur Stellung von Abschlagsrechnungen gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B berechtigt - sind mit Zugang fällig. Auf die Fälligkeit hat es keinen Einfluss, wenn bei Ablieferung oder Abnahme von AL zu erbringende abschließende Leistungen, wie etwa Inbetriebnahmen o. ä., noch ausstehen sollten.

5.2 Die Rechnungen von AL sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt netto Kasse zu bezahlen. Bei BGB-Werkverträgen gilt § 16 Nr. 1 VOB/B entsprechend. § 16 Nr. 3 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen; einer Nachfristsetzung gemäß § 16 Nr. 5 Absatz 3 VOB/B bedarf es zur Auslösung des Zinslaufs nicht. Zahlungen - auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden - sind erst dann erfolgt, wenn AL endgültig nach Abzug aller ihr entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.

5.3 Bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro und einer Lieferzeit von über zwei Monaten gelten jeweils netto Kasse folgende Zahlungen: 1/3 bei Vertragsabschluss, 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit, der Rest eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Abnahme der Leistung. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in gültiger Höhe hinzu.

5.4 Bei Zahlungsverzug ist AL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen, sofern der Besteller AL nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der oben genannte Zinssatz ist. AL ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

5.5 Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers gegenüber den Forderungen von AL besteht nicht. Der Besteller kann mit Ansprüchen gegen AL nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 AL behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

6.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.

6.3 Wird eine Sache von AL mit einem Grundstück verbunden, erfolgt die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Für den Fall, dass die Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache wird, steht AL das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Faktuurenwertes ihrer Ware zum Faktuurenwert oder mangels Faktuurenwert zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt für AL verwahrt.

6.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffern 6.5 und 6.6 auf AL übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen von AL ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer zur Zahlung an AL bekannt zu geben, AL die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

6.5 Forderungen des Bestellers einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltssache werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an AL abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

6.6 Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht AL gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abrede der Kaufpreisforderung in Höhe des Faktuurenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.

6.7 Übersteigt der Wert der für AL bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist AL auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

6.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von AL durch Dritte muss der Besteller AL unverzüglich benachrichtigen.

6.9 Der Besteller hat die Vorbehaltssachen auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenden Ansprüche an AL auf Verlangen abzutreten.

6.10 Sofern im Kulanzwege die Rücknahme einer vertragsgemäß gelieferten Ware durch AL erfolgt, ist AL berechtigt, bei der Gutschrift des Warenwertes einen Abzug für den ihr entstandenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.

7. Beanstandungen der Berechnung

Beanstandungen der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber AL zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Richtigkeit der Berechnung. AL wird auf der Rechnung auf die Folgen der Unterlassung besonders hinweisen.

8. Mängelansprüche

8.1 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, ist AL, soweit ein Mangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei VOB Verträgen wird die Verlängerungsmöglichkeit nach § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B ausgeschlossen.

8.2 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadenersatz zu verlangen.

8.3 Ein Ersatz von etwaigen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn durch diese die Verwendungstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, zudem haftet AL nicht für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks. Für die Einhaltung von Geräteleistungen haftet AL nur unter den Nennbedingungen des Herstellers. Mängelansprüche für im Wege der Kulanz gelieferte Geräte entfallen ganz.

8.4 Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von AL technisch und/oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel **darauf** zurückzuführen sind.

8.5 Bei jeder Mängelrüge steht AL das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von AL zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, AL ihre Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.

9. Haftung

9.1 AL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AL, beruhen. Soweit AL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung von AL auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2 AL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern AL schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haftet AL insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

9.4 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.

10. Höhere Gewalt

10.1 Kann einer der Vertragspartner während der Laufzeit der Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird er hierdurch im Rahmen und für die Dauer des Bestehens der Störung von seinen Verpflichtungen befreit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über die Umstände des Falles zu unterrichten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der Befreiung.

10.2 Fälle höherer Gewalt sind alle Vorgänge, die jenseits der Einflussosphäre des Vertragspartners sind, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafter Wartung beruht, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung, Lieferunfähigkeit eines Vorlieferanten, Cyberattacken, Epidemien (wozu auch die Covid-19-Pandemie zählt), Quarantäne und andere vergleichbare Maßnahmen sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen.

11. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

AL kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen AL berührt werden.

12. Datenschutzerklärung

AIR LIQUIDE ist verpflichtet, Kunden über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12 und 13 DSGVO zu informieren. Diese Datenschutzerklärung ist unter dem Link „Datenschutz“ auf der Website von Air Liquide zu finden (einsehbar unter www.airliquide.de/Datenschutz).

13. Erklärung zur Bekämpfung von Korruption, Verhaltenskodex

Air Liquide verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung und zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und verweist insofern auf die in ihrem Verhaltenskodex Air Liquide aufgeführten Grundsätze (einsehbar unter: www.airliquide.de/agb-dokumente). Air Liquide erwartet auch von dem Kunden, dass er sich an die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption und den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, hält und Maßnahmen umgesetzt hat und weiterhin umsetzen wird (z.B. durch die Veröffentlichung eines eigenen Verhaltenskodex), um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Kaufrechts. Gerichtsstand für alle zwischen Besteller und AL entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder die Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

Düsseldorf, im Dezember 2022